

Sylvia Stolz

Rechtsanwältin

Hindenburgallee 11
85560 Ebersberg
Tel/Fax: 08092 / 24418

A n t r a g

**In der Strafsache Ernst Zündel
LG Mannheim 6 KLS 503 Js 4/96**

beantrage ich,

**während der Einlassung und des Schlußworts des Herrn Zündel sowie
bei der Beweisaufnahme die Öffentlichkeit auszuschließen.**

Begründung:

Es schält sich eine Strafverfolgungspraxis heraus, die auf eine völlige Wehrlosmachung der Angeklagten in Holocaust-Prozessen hinausläuft.

1. Das Amtsgericht Remscheid hat

auf extrem engagiertes Betreiben des Staatsanwalts Heinrichs hin

den 78 jährigen Studiendirektor a.D. Ernst Günter Kögel

in seiner Eigenschaft als Herausgeber und Schriftleiter der Zeitschrift „Deutschland – Schrift für neue Ordnung“ durch Urteil vom 11. August 2005 – AZ: 15 Ls 733 Js 1249/02 – wegen Volksverhetzung in der Begehungsform der Holocaustleugnung

zu einer Gesamtfreiheitsstrafe drei Jahren

verurteilt u.a.

wegen seines Schlußwortes in einer früheren Hauptverhandlung

in einem gleichgelagerten Fall. Herr Kögel hatte dargelegt, daß nach dem Bekanntwerden neuerer Forschungsergebnisse nicht länger von einer **Offenkundigkeit** des Holocausts ausgegangen werden könne, dieser folglich als Anknüpfungstat im Sinne des § 130 Abs. 3 und 4 (a.F.) StGB-BRD bewiesen werden müsse. Der erkennende Richter Sauter nahm das zum Anlaß, laut darüber zu spekulieren, daß das Problem der Holocaustleugnung alsbald „biologisch“ bewältigt sein würde. Zu Ernst Günter Kögel gewandt bemerkte er (sinngemäß), er (Kögel) müsse angesichts seiner Uneinsichtigkeit dann eben sein Leben im Gefängnis beenden.

In seinem Schlußwort in dieser **zweiten** Hauptverhandlung (am 11. August 2005), in der sein Verteidiger im Hinblick auf die Gefährdung seines Mandanten den Ausschluß der Öffentlichkeit – vergeblich - beantragt hatte, verteidigte sich Ernst Günter Kögel abermals und in gleicher Weise, indem er die **Offenkundigkeit** des Holocausts in Zweifel zog. Prompt wurde er von Staatsanwalt Heinrichs - der damit eine noch in der Hauptverhandlung selbst von ihm ausgestoßene Drohung wahr machte - mit einer dritten Anklage wegen Leugnung des Holocausts überzogen. Herr Heinrichs sorgte auch durch eine entsprechende Beschwerde persönlich dafür, daß die von der zuständigen Strafvollstreckungskammer nach Verbüßung von 2/3 der im Ursprungsverfahren rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe von 15 Monaten (10 Monate) bereits bewilligte Aussetzung der Reststrafe bisher nicht wirksam werden konnte. Nicht genug damit, veranlaßte er auch noch, daß Ernst Günter Kögel „wegen erneuter Straffälligkeit“ vom offenen in den geschlossenen Vollzug verlegt wurde.

2. Die Staatsanwaltschaft Verden hat Äußerungen, die der Bundeswehr-Oberstarzt d.R. Dr. Rigolf Hennig als Angeklagter in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zu seiner Verteidigung gegen den Vorwurf der Leugnung des Holocausts getan hatte, zum Gegenstand einer neuerlichen Anklage wegen Volksverhetzung gemacht (AG Verden (9 Ds) 521 Js 36992/04 (185/04) (II)). Der Sachverhalt ergibt sich aus der schriftlichen Stellungnahme des Dr. Rigolf Hennig vom 08.03.05, die ich in Kopie diesem Antrag beifüge. Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung steht noch aus.

Angesichts dessen ist damit zu rechnen, daß die Staatsanwaltschaft auch in diesem Verfahren Äußerungen des Herrn Zündel als Vergehen nach § 130 StGB werten und eine weitere Anklage gegen ihn erheben wird.

Dieser Gefahr, die eine rechtswidrige Beeinträchtigung seiner Verteidigungsmöglichkeiten beinhaltet, ist nur durch den beantragten Ausschluß der Öffentlichkeit zu begegnen.

Zwar hat der Bundesgerichtshof (BGHSt 46,36 ff.) entschieden, daß die zur Verteidigung in öffentlicher Verhandlung vorgetragenen Erklärungen und Anträge nicht als tatbestandsmäßig im Sinne des § 130 StGB gewertet werden dürften. Diese Klarstellung ist jedoch mit einer wesentlichen Einschränkung versehen. Die Äußerungen müßten sachbezogen sein. Als nicht sachbezogen gelten in diesem Zusammenhang Äußerungen, wenn sie „nur zum Schein“ als Sach- bzw. Verfahrensanträge ausgegeben würden, obwohl sie in Wirklichkeit ausschließlich zu Propagandazwecken geäußert würden.

Die Gerichtspraxis geht nun dahin, alle bezüglich des „Holocausts“ zur Erschütterung der Offenkundigkeitsthese vorgetragenen Anträge als sachfremd und „ausschließlich zu Propagandazwecken bestimmt“ zu werten und darauf neuerliche Anklagen wegen Volksverhetzung zu stützen.

Es wird deutlich, daß Worte und Taten der Verfolgungsorgane nicht übereinstimmen. Mit blumigen Formulierungen wird ein Schleier vor die Tatsache gehängt, daß hier die Justiz mißbraucht wird als Gehilfe beim Seelenmord am Deutschen Volk, der aus fremdem Willen geschieht.

Mannheim am 8. November 2005

Sylvia Stolz
Rechtsanwältin

Amtsgericht Verden
- Strafrichter –
Postfach

27281 Verden

(9 Ds) 521 Js 36992/04 (185/04) (II)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorstehend bezeichneter Angelegenheit trete ich dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Zulassung der Anklage zum Hauptverfahren entgegen.

Der gegen mich erhobene Vorwurf ist un schlüssig. Gegenstand der Anklage ist meine Einlassung als Angeklagter in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Verden 9 Ds 521 Js 8338/04 (130/04) vom 21.10.04 wegen des Verdachts der strafbaren Holocaustleugnung.

Gegen diesen Vorwurf hatte ich mich seinerzeit in der Weise verteidigt, daß ich die Einlassung der Frau Ursula Haverbeck aus der Hauptverhandlung zum gleichen Gegenstand vor dem Amtsgericht Bad Oeynhausen 5 Ds 46 Js 485/03-256/04 vortrug und mir zueigen machte. Diese hat folgenden Wortlaut:

Ich stehe hier zwar als Angeklagte, aber in Wahrheit geht es nicht um mich. Ich habe nur die Funktion einer Art Türöffner. In diesem Prozeß geht es um das Recht und, mehr noch, um die Wahrheit für Deutschland.

Ich werde das begründen, wobei ich mich nicht bei strittigen Einzelheiten aufzuhalten gedenke. Dies auch deshalb nicht, weil ich weder als Betroffener in dem KL Auschwitz und darum geht es hier - noch in irgendeiner Funktion dort tätig war; und ich nehme an, dies gilt für alle Anwesenden ebenso.

Ich bin auch kein selbständig forschender Geschichtswissenschaftler, kein Experte für Vergasungseinrichtungen noch ein Chemiker, der kompetent über die Reaktionen des Zyklon B Aussagen machen könnte; - und wieder gehe ich davon aus, daß dies wohl auch für die Anwesenden zutrifft.

Wir sind also allesamt angewiesen auf die Medien, auf Bücher, auf Zeugenaussagen und Gerichtsprotokolle, und diese sind so umfangreich wie unterschiedlich, daß ich sie außer acht lassen will, damit wir uns nicht in von uns nicht zu beweisenden Nebensächlichkeiten verlieren.

Stattdessen werde ich von einigen wenigen, uns allen geläufigen und auch völlig unbestrittenen Tatsachen ausgehen, die mich zu meiner nicht mit der öffentlich sanktionierten Ansicht über Auschwitz veranlaßt haben, und derentwegen ich vor Gericht stehe. Es handelt sich insbesondere zunächst um vier Tatsachenstränge, die nebeneinander herlaufen, deren drei sich an einem entscheidenden Punkt verknoten, während ein vierter weiterhin nebenherläuft und schließlich die anderen überlagert.

Die erste Tatsache: Die Holocaust-Bestreiter

Alle vor dem Nürnberger Militärtribunal stehenden deutschen Führungspersonlichkeiten, seien sie nun Politiker oder Militärs, haben bis zu ihrer Hinrichtung, und wie Speer, auch noch nach 20 -jähriger Haft, übereinstimmend ausgesagt, daß ihnen nichts von einem durch Vergasung und auf Befehl ausgeführten Massenmord an den Juden bekannt gewesen sei. Joachim Fest hat dies noch einmal in seinem 2001 erschienenen Buch über Albert Speer

festgehalten. Er zitiert Hermann Göring: „Die Gaskammern sind Propagandaschwindel! Hitler hätte niemals zu dem Gasmord an den Juden seine Zustimmung gegeben!“ (Joachim Fest, „Albert Speer“, S. 521)

Daß dieses so von allen Beteiligten behauptet wurde, ist eine Tatsache. D.h. aber nicht, daß es stimmen muß. Bitte beachten Sie diesen Unterschied.

In dem mehr als neunhundert Schreibmaschinenseiten umfassenden Urteil des Frankfurter Auschwitz-Prozesses 1963 - 1965 sagen all diejenigen, die in irgendeiner Funktion etwas mit Auschwitz als Konzentrationslager zu tun hatten, daß sie von Gaskammern zur Ermordung der Juden nichts gewußt hätten, sondern es sich vielmehr um ein vorbildlich geführtes Lager gehandelt habe. Und wieder, daß dies NS-Funktionäre so sagten, ist eine Tatsache. Ob es stimmt, ist eine andere Frage.

Dann traten Historiker auf, zunächst Prof. Paul Rassinier, der als französischer Widerstandskämpfer im KL Buchenwald inhaftiert war. Der Richter Dr. Wilhelm Stäglich schrieb sein Buch „Der Auschwitz-Mythos“, da er selber während des Krieges eine Flakeinheit in unmittelbarer Nähe von Auschwitz kommandierte und mehrere Male selber im Lager war.

Ein weiterer Franzose, Prof. Dr. Robert Faurisson, der Amerikaner Prof. Arthur Butz, der Engländer David Irving und viele, viele andere Deutsche hatten eigene Forschungen, Dokumentenstudium, Zeugenbefragung, Besichtigung von Auschwitz usw. aufzuweisen. Ihre Ergebnisse veröffentlichten sie in vorliegenden Büchern. Das Ergebnis ist übereinstimmend: Es gab keine Vergasungen in Auschwitz.

Es begann der sog. Revisionismus, und der Massenmord an den Juden wurde längst der Holocaust genannt. Es folgte die Untersuchung in Auschwitz durch einen amerikani-

schen Gaskammerexperten, Fred Leuchter, und durch einen deutschen Chemiker im Hinblick auf die Reaktion des Zyklon B. Auch sie kamen zu dem Ergebnis, daß in den gezeigten Gaskammern in Auschwitz keinerlei Vergasungen stattgefunden haben könnten. Diese Bücher und Gutachten liegen vor. Sie sind eine Tatsache. D.h. nicht, daß der Inhalt dessen, was da vorgetragen wird, stimmen muß.

Und obgleich bereits mehr als ein halbes Jahrhundert vergangen ist seit dem Kriegsende und der Befreiung von Auschwitz durch die Russen, und mindestens einmal wöchentlich im Fernsehen dieser schrecklichen Verbrechen gedacht wird, so gibt es immer noch sehr viele „Ungläubige“, wie jetzt aus einer Umfrage der italienischen Zeitung Corriere della Sera hervorgeht, europaweit 7,5%.

Die zweite Tatsache: Zeugnisse der Opfer

Der zweite Tatsachenstrang befaßt sich mit den Opfern. Seit Kriegsende erscheinen Veröffentlichungen über die Leiden der Juden in den KL und natürlich insbesondere Auschwitz als dem Ort der Judenvernichtung durch Vergasung mit der Chemikalie Zyklon B, erschütternd die zahllosen Zeugenaussagen in den Auschwitz-Prozessen.

Auschwitz wurde zu dem Ort des Holocaust, und der Holocaust war Auschwitz.

Ich verweise nur auf ein Buch „Auschwitz - Zeugnisse und Berichte“, bereits 1962 von der deutschen Verlagsanstalt herausgegeben als Taschenbuch. Die Vielzahl der Zeugnisse, Berichte, Fernsehreihen wie die Holocaust-Reihe 1979, der Film Schindlers Liste usw., die alle die furchtbaren Leiden der Juden in Auschwitz zeigen, und in allen Medien besprochen werden, aber auch in den Schulbüchern zu finden sind, machen weitere Beispiele überflüssig. Der Holocaust ist das offenkundige, singuläre deutsche Verbrechen. Alle diese Darstellungen sind eine Tatsache. Aber auch hier gilt: das heißt noch nicht, daß die Aussagen stimmen. Gerade der als erstes aufgezeigte Tatsachenstrang macht deutlich, daß sie zumindest umstritten sind.

Allerdings muß es den Bürger einer pluralistischen Gesellschaft irritieren, für die doch Toleranz und das Geltenlassen anderer - auch abwegiger - Meinungen oberstes Gebot ist, daß hier mit zweierlei Maß gemessen wird, wenn auf der einen Seite die Darstellungen gefördert und überall verbreitet, auf der anderen Seite sie totgeschwiegen, ja sogar indiziert und verboten werden.

Dritte, entscheidende Tatsache

Bei Gericht gehört es zum täglichen Brot, bei der Darstellung völlig entgegengesetzter Beurteilungen ein und derselben Sache zu der Erkenntnis und einem Urteil zu gelangen, wer von den beiden Parteien recht hat. Handelt es sich um sehr komplizierte Vorgänge, die großes Fachwissen und Sachkompetenz notwendig machen, dann werden Gutachter eingesetzt. Auch dies ist eine übliche Praxis.

Nichts anderes hätte auch in diesem Fall erwartet werden müssen, weil gerade hier ein ganz besonders schwerwiegendes und folgenreiches Problem vorlag. Hatte doch Nahum Goldmann seinerzeit von Konrad Adenauer eine finanzielle Wiedergutmachung an Israel für 6 Millionen ermordeter Juden ausgehandelt. Gutachter, renommierte Wissenschaftler von solchen Nationen, die nicht am Weltkrieg beteiligt waren, wie z.B. die Schweiz und Schweden, hätten hier berufen werden müssen, um die Wahrheit zu ermitteln.

Nahum Goldmann, „Das jüdische Paradox“, S. 166ff, 1978, Europäische Verlagsanstalt

Die Tatsache aber ist, daß am 18. September 1979 der Bundesgerichtshof entschied, daß das Leugnen des Massenmordes an den Juden strafbar sei. So steht es in der Anklageschrift gegen mich.

Nun ist das Leugnen von Auschwitz und einer großen Anzahl umgekommener Juden dort natürlich Unsinn. Kein ernstzunehmender Mensch wird das tun. Mit dem „Leugnen des Massenmordes an den Juden“ ist etwas ganz anderes gemeint. Dies Urteil verbietet - obgleich das Wort nicht genannt wird - ein historisch umstrittenes Phänomen zu bestreiten: den Holocaust.

Vielleicht sagt nun der eine oder andere: Das kann doch gar nicht sein. In einem demokratisch verfaßten Staat, der auf dem Grundgesetz mit den vorgeschalteten Grundrechten basiert, kann es ein solches Urteil nicht geben. Wir haben eine garantierte Meinungs-, Rede-, Presse- und Forschungsfreiheit. Damit ist ein solches Verbot nicht vereinbar, erst recht nicht angesichts der strittigen Lage. Doch der Bundestag verabschiedete ein Gesetz, heute meist zitiert unter dem Namen Volksverhetzung § 130 StGB, das genau in dieser Weise ausgelegt und angewendet wird. Die Offenkundigkeit und Singularität des Holocaust darf nicht bezweifelt werden. So wird das Gesetz interpretiert, im Gesetzestext selber kommt das Wort Holocaust nicht vor.

Jemand, der wie ich sich mindestens 25 Jahre lang in der politischen Erwachsenenbildung betätigt hat, hat selbstverständlich auch immer wieder das Grundgesetz, die Grundlage dieser Demokratie, herangezogen. Bereits in der Goldmann-Ausgabe von 1967 weist Theodor Heuß zum einen darauf hin, daß das Deutsche Reich nicht untergegangen ist mit der Kapitulation der Wehrmacht, sondern fortbesteht, und zum anderen daß die Grundrechte mit dem Anspruch der Rechtsverbindlichkeit ausgestattet wurden, d.h. „sie besitzen nicht den deklamatorischen Charakter des Bekenntnisses, sondern sind deklaratorischer Natur.“

Dieser Gedanke wird dann von Prof. Dr. Günter Düring in der Beck'schen Taschenbuchausgabe von 1976, aber auch noch 1986, noch einmal verstärkt:

‘Die Grundrechte sind unmittelbar geltendes Recht, also nicht lediglich, wie vielfach noch in der Weimarer Verfassung, bloße Deklamationen oder Programmsätze. Und ferner wird der Staat in allen seinen Erscheinungsformen (Gesetzgebung, vollziehende Gewalt, Rechtsprechung) an die Grundrechte gebunden. Zu betonen ist die Bindung auch der Gesetzgebung. Früher (noch während Weimar) galten die Grundrechte nur nach Maßgabe der Gesetze. Heute gelten die Gesetze nur nach Maßgabe der Grundrechte.’

Die Bundeszentrale für politische Bildung sagt 1995 zu der Sonderbriefmarke ‘Freiheit der Meinungsäußerung’:

‘Von Demokratie kann nur dort und dann die Rede sein, wenn Meinungs-, wenn Kommunikationsfreiheit herrscht. Das Ausmaß dieser Freiheit zeigt an, welchen Entwicklungsstand eine demokratische Gesellschaft erreicht hat.’

Auch mit den Bestimmungen zum Schütze der Jugend und zur Wahrung der persönlichen Ehre wäre die Erforschung historischer Ereignisse nicht nur vereinbar, sondern notwendig.

Die Jugend muß an dem Ringen um die Wahrheitsfindung beteiligt werden, wenn Historiker und Politiker für sie Glaubwürdigkeit haben sollen. Und die persönliche Ehre der Eltern- und Großelterngeneration verlangt zwingend eine objektive, wahrheitsgemäße Aufklärung dieser Frage. Den einen Tatsachenstrang zum Glaubensinhalt zu machen, während der andere verboten wird, kann nur zu einer allgemeinen Abwendung von der Geschichte und Politikverdrossenheit führen.

Dieser dritte Tatsachenstrang schlingt sich wie ein Knoten um den ersten, das sind die sog. Revisionisten. Sie sollen mundtot gemacht werden, doch das ist bis heute nicht gelungen. Ein wirklicher Wissenschaftler fühlt sich der Wahrheit und ihrer Verkündung verpflichtet. Strafen vermögen da nicht abzuschrecken. Das hat erst vor wenigen Jahren ein mutiger Bürger des Kreises Herford bewiesen, der Politologe Udo Walendy, der 26 Monate im Gefängnis verbrachte für die von ihm erkannte Wahrheit.

Und wieder wird der Laie stutzig: Wieso ein Verbot statt einer sachlichen Richtigstellung? Das kann doch nur heißen, daß diese gefürchtet wird. Sollten die Opfervertreter ein schlechtes Gewissen haben?

Das Gesetz ist eine Tatsache. Auf Grund dieser Tatsache bin ich angeklagt. Ob dieses Gesetz in Übereinstimmung zu bringen ist mit den Freiheitsrechten, das ist eine offene Frage.

Vierte Tatsache: die Opferzahlen

Immer wieder haben sich Historiker und kritisch denkende Bürger gefragt: Wie kommt die Zahl 6 Millionen zustande? In dem Urteil des Internationalen Militärtribunals (IMT), das am 30. September und 1. Oktober 1946 verkündet wurde, findet sich folgender Absatz:

‘Adolf Eichmann, der von Hitler mit der Durchführung dieses Programms beauftragt worden war, hat geschätzt, daß in Verfolgung dieser Politik 6 Millionen Juden getötet wurden, von denen 4 Millionen in Vernichtungslagern ums Leben gekommen sind.’

Es handelt sich also um eine Schätzung, die angeblich von Eichmann vorgenommen worden sein soll. Diese Zahl wird heute allgemein zugrundegelegt. Auch am Tag der Befreiung von Auschwitz am 27. Januar wird dieser 6 Millionen Ermordeter gedacht.

In Auschwitz selber gab es Jahrzehntlang eine Tafel mit der Aufschrift von 4 Millionen ermordeter Juden. Diese Tafel wurde Anfang der neunziger Jahre ersetzt durch eine andere mit 1,5 Millionen. Es wurde das sogar in den Fernsehnachrichten gezeigt, ich habe es selber gesehen. Anschließend gab es ein Streitgespräch zwischen Polen, Juden und Zigeunern, wer von ihnen den größeren Anteil unter diesen Opfern habe zwecks Entschädigung.

Doch es blieb auch nicht bei dieser Zahl. Nachdem Leuchter / Rudolf ihre Gutachten vorgelegt hatten, daß in den gezeigten Gaskammern unmöglich mit Zyklon B Millionen von Juden vergast worden sein können, erschien eine Gegendarstellung bzw. ein Gegengutachten von dem Apotheker Claude Pressac. In diesem heißt es, daß in Auschwitz etwa 700.000 - 800.000 Juden ums Leben gekommen seien. Inzwischen ist das Gutachten von Pressac auch als Fischer-Taschenbuch erschienen, in dem die Zahl noch weiter gesenkt worden ist auf etwa 500.000. Aber auch dabei blieb es nicht. Im Jahre 2002 wurde von einer wissenschaftlichen Gesellschaft, deren Vorsitzende die ehemalige Bundestagspräsidentin Frau Prof. Dr. Rita Süßmuth ist, ein Artikel herausgebracht von dem Spiegel-Redakteur Fritjof Meyer mit dem Titel ‘Die Zahlen der Opfer von Auschwitz - Neue Erkenntnisse durch neue Archivfunde’. In dieser Schrift wird von ‘wahrscheinlich 356.000 vergaster Juden’ gesprochen.

Diese Veröffentlichung ist in keiner Weise diskriminiert oder gar strafrechtlich verfolgt worden, obgleich eine Anzeige wegen Verharmlosung des Holocaust sowohl gegen Meyer als auch gegen Rita Süßmuth erstattet wurde. Im Gegenteil, die Gerichte bestätigten, daß dieser Artikel keinen strafbaren Inhalt habe und daher verbreitet werden dürfe.

Vor 60 Jahren hat sich nach Ansicht der Zeugen und Opfer das unvergleichliche singuläre - Verbrechen der Menschheit in Auschwitz abgespielt, indem dort Millionen Juden vergast worden seien. Je größer der Abstand zu diesem Ereignis, desto geringer wurde die Zahl der Opfer. Ja man könnte sagen, sie nähert sich dem an, was die Revisionisten seit langem

behauptet hatten. Sie können den Artikel von Fritjof Meyer nachlesen. Sie haben wahrscheinlich genau wie ich im Fernsehen die Reduzierung von 4 auf 1,5 Millionen miterlebt, und wir alle müssen uns nun fragen: Wer hat warum diese sechs Millionen festgeschrieben? Nicht zuletzt deshalb meine Eingangsfeststellung, es ginge nicht um mich, sondern um das Recht und die Wahrheit für Deutschland. In diesem Fall stimmt die Tatsache des Gesagt-worden-seins mit dem Gesagten als Tatsache überein. Die Zahl wurde innerhalb von zwölf Jahren auf weniger als ein Zehntel reduziert, von vier Millionen auf 356.000.

Neue Erkenntnisse - Neue Gesetze

Werden alle diese vier Tatsachenstränge miteinander verknüpft und verbunden, dann ergibt sich eine deutliche Verschiebung zugunsten der Aussagen der Bestreiter im ersten Tatsachenstrang. Fritjof Meyer sagt vorsichtig immer noch 'wahrscheinlich 356.000', die auch nicht in den bisher und bis heute in Auschwitz vorgezeigten sog. Gaskammern liquidiert worden seien, sondern außerhalb des Lagers Birkenau in zwei nicht vorhandenen Bauernhäusern, von deren einen man jetzt das Fundament entdeckt hat.

Damit wird die Größenordnung der zu beklagenden Toten entsprechend der Opferzahl von Hiroshima oder von Dresden und wesentlich kleiner als die Opfer der deutschen Kriegsgefangenen nach dem Kriege auf den Rheinwiesen, oder der nach Rußland verschleppten Zivilisten und Kriegsgefangenen, von denen Millionen nicht zurückkehrten, und auch in keiner Weise vergleichbar mit den Vertreibungsoptionen in Höhe von etwa 2,5 Millionen, die unter furchtbaren Umständen ums Leben kamen. Natürlich sind auch 356.000 Opfer von Auschwitz wie die von Hiroshima und Dresden unerträglich und das Bild des Menschen beleidigend, aber eben nicht Singular.

Einmalige, ungeheure Tatsache ist dagegen, daß dieses Geschehen von Auschwitz zu dem Holocaust, zum unsühnbaren Verbrechen eines ganzen Volkes festgeschrieben wurde.

Abschließend möchte ich noch eine fünfte Tatsache ansprechen. Diese fünfte Tatsache besteht darin, daß die Juristen nicht längst in großer Zahl empört aufgestanden sind, um zu sagen: Das machen wir nicht mit. Wir verurteilen unsere Kollegen in der DDR, daß sie politische Justiz verüben. Dieses hier ist auch politische Justiz. Ein solches Gesetz ist unvereinbar mit dem Recht auf freie Meinung und freie Forschung. Wir verlangen, daß es überprüft und abgesetzt werde, so wie seinerzeit der Bundesjustizminister Gustav Heinemann das Maulkorbgesetz, Staatsgefährdung, gegen links zu Fall brachte. Einzelne Juristen, sogar ein Kammergerichtspräsident, geben hinter vorgehaltener Hand zu, daß dieses Gesetz nicht mit dem Grundrechten zu vereinbaren sei. Aber getan haben sie alle nichts.

Der Jurist Stefan Huster hat in der Neuen Juristischen Wochenschrift Heft 8/1996 S. 487 ff. überzeugend dargelegt, daß § 130 Abs. 3 StGB mit Artikel 5 Abs. 1 S. 1 GG unvereinbar ist.

Bis heute werden Menschen nach diesem Gesetz § 130 Volksverhetzung verurteilt. Im Jahre 2002 z.B. 9.807 Strafverfolgte laut Bundesverfassungsschutzbericht.

Ich frage mich, wie die Wahrheitsfindung volksverhetzend sein kann.

Mut zur Wahrheit (Helmut Diwald)

Spätestens nach dem Artikel von Fritjof Meyer hätte dieses Gesetz gekippt werden müssen. Offenkundig ist nun nur, daß nichts im Zusammenhang mit dem Holocaust offenkundig ist: Nicht das Zyklon B als Mordmittel für Millionen, nicht die gezeigten Gaskammern, nicht die Millionenzahl der Opfer selber. Alles ist heute in Frage gestellt, nicht nur weil man es nicht glauben und sich reinwaschen will, sondern erwiesenermaßen aus sachlichen und naturwissenschaftlichen Gründen.

Die vier von mir aufgezeigten unbestrittenen Tatsachenstränge sind in ihrer Verknüpfung den Juristen erneut zur Prüfung vorgelegt. Das Schicksal bietet ihnen die Möglichkeit, von der Lüge zur Wahrheit vorzustoßen, sogar in gewisser Weise ohne das Gesicht zu verlieren, denn, wie gesagt, in den Gesetzen kommt das Wort „Holocaust“ nicht vor.

Ergreifen sie nun aus Rücksichtnahme und Angst vor den Juden diese Möglichkeit nicht, dann machen sie sich schuldig vor ihrem Gewissen, vor ihrem Berufsstand und vor Deutschland.

Vollends unglaublich würden sich Juristen machen, wenn sie nun auf andere, bis her nicht oder nur am Rande genannte Orte verweisen wollten, an denen die Millionen vergast worden wären, und wenn nicht mit Zyklon B, dann eben durch ein anderes Giftgas.

Das geht nicht mehr nach fünfzigjähriger Darstellung der Vergasungen mit gerade diesem Giftgas in Auschwitz.

Ich meine, die Tatsachen sprechen für sich. Sie sind so einfach, daß jeder Bürger sie ohne große Vorkenntnisse beurteilen kann.

Der Holocaust, so wie er uns jahrzehntelang eingehämmert wurde, mit seinen Millionenvergasungen in Auschwitz, ist nicht mehr aufrecht zu halten. Nicht die Wahrheitsfindung zu verbieten, sondern zu fördern wäre Aufgabe der Gerichte. Und für einen deutschen Richter oder Staatsanwalt dürfte es kein größeres Herzensbedürfnis geben, als der Wahrheitsfindung für Deutschland, und darüber hinaus der Wahrheit schlechthin zu dienen.

Ich danke, daß Sie mir die Möglichkeit gegeben haben, dieses darzulegen. Nicht ich bin angeklagt, sondern bei genauerer Betrachtung steht die Justiz in Deutschland vor Gericht.

Dieser Vortrag vor Gericht, der in sachlichem Ton gehalten und frei von aufpeitschenden Redewendungen ist, wird von der als neuerliche Verletzung des Volksverhetzungsparagraphen gewertet.

Das kann nicht richtig sein.

Die Anklagebehörde scheint übersehen zu haben, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes die Billigung, Leugnung oder Verharmlosung der Bezugstat (hier der Judenvernichtung) für sich allein nicht den Straftatbestand erfüllt. Erst die Modalität der Äußerung, daß diese in einer Weise geschehen ist, „die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“ ergibt den Handlungsunwert, den § 130 Abs. 3 StGB sanktionieren will.

Ist eine Verteidigungsrede vor einem Strafgericht, die sich in sachlichem Ton eng an dem verhandelten Vorwurf orientiert, geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören?

Diese Frage ist für die rechtliche Betrachtung des Falles die Zentralperspektive.

Die Anklageschrift selbst gibt für die Beantwortung nichts her. In ihr wird lediglich mein Vortrag auszugsweise zitiert und dann lakonisch behauptet, daß dieser nach § 130 Abs. 3 StGB zu bestrafen sei.

Kein Jurist wird redlicherweise bestreiten können, daß ein mit Sachargumenten vorgetragener Angriff auf eine festgeschriebene Offenkundigkeit ein zielorientiertes Verteidigungsverhalten ist.

„Offenkundigkeit“ im Sinne des § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO ist ein Werturteil. Dieses kann als solches im Strafprozeß mit Beweisanträgen angegriffen werden (vgl. Alsberg/Nüse/Meyer „Der Beweisantrag im Strafprozeß“, 5. Aufl., München 1983, S. 532)

Auszug aus Alsberg/Nüse/Meyer a.a.O. S. 568:

Beweisanträge, die die auf eine Offenkundigkeit begründete Überzeugung des Gerichts durch den Nachweis angreifen wollen, daß die Tatsache oder der Erfahrungssatz falsch oder doch in seiner Geltung nicht unangefochten, also nicht allgemeinkundig ist und daher des Beweises bedarf, müssen aber immer sachlich gewürdigt werden¹. Das gilt sowohl für allgemeinkundige als auch für gerichtskundige Tatsachen oder Erfahrungssätze.

¹ BGHSt. 6 S. 292 (295); KK Herdegen 5 244 Rdnr. 78; BrutzerS. 59; HarreßS. 46; Rieker S. 65; Roxin 5 24 C II 4; Schmidt-Hieber S. 18. - A. A. RG Recht 1924 Nr. 280; Bär S. 10; Beling S. 287; zu Dohna S. 172 und DJZ 1911 Sp. 305 (307); Gerland S. 366 Fußn. 623; Oetker S. 690; Simader S. 130, 152; Völcker S.

Die Entscheidung darüber, ob dem Antrag stattzugeben ist, steht unter dem übergeordneten Gesichtspunkt der Aufklärungspflicht nach 5 244 Abs. 2². Nachträgliche Zweifel an der Richtigkeit einer als offenkundig behandelten Tatsache oder eines Erfahrungssatzes verpflichten das Gericht, Beweise zu erheben³. Es kommt darauf an, ob in dem Beweis Antrag ein vernünftiger Grund zu Zweifeln an der Wahrheit der Tatsache vorgebracht wird. Wo diese Zweifel beginnen, hat auch die Freiheit des Gerichts ihre Grenze, Beweis Anträge mit der Begründung abzulehnen, die Beweistatsache sei denk- oder erfahrungsgesetzlich unmöglich. Die durch die Entwicklung der Geisteswissenschaften überreich belegte Erscheinung, daß der Schatz unseres Erfahrungswissens ständigen Schwankungen unterworfen ist, wird das Gericht zuweilen veranlassen, selbst zu solchen Forschungsergebnissen, die allgemein anerkannt zu sein scheinen, Beweis zu erheben. Entscheidend ist, ob das angebotene Beweismittel dem Träger der Offenkundigkeit sachlich überlegen, ob etwa die Kenntnis des benannten Zeugen unmittelbarer erworben, genauer und eingehender ist als die des Trägers der Offenkundigkeit⁴.

Der Anklagebehörde scheint nicht bewußt geworden zu sein, daß sie im Begriff ist, den Angeklagten in sog. Holocaust-Prozessen das Recht zur Verteidigung zu nehmen. Das ist ein schwerer Angriff auf die Würde des Menschen (Artikel 1 Grundgesetz), denn durch diese Einschränkung der Verteidigung würde ein Angeklagter zum bloßen **Objekt** strafrechtlicher Sanktionierung degradiert.

Im Anklagesatz hebt die Staatsanwaltschaft hervor, daß ich meine Einlassung „in der öffentlichen Hauptverhandlung, die von Zuschauern und Pressevertretern beobachtet wurde“, vorgetragen hätte. Vermutlich sieht sie darin die Eignung zur Störung des „öffentlichen Friedens“.

Hier ist zunächst zu beachten, daß die Öffentlichkeit der Äußerung für sich allein nicht die Eignung zur Friedensstörung in sich trägt. Das folgt daraus, daß im Gesetzestext die „Eignung zur Friedensstörung“ und die Äußerung in der Öffentlichkeit als selbständige Rechtsfolgmerkmale aufgeführt sind. Diese müssen also kumulativ und nicht nur alternativ erfüllt sein.

Zudem wäre rechtlich zu bedenken, daß die Prozeßöffentlichkeit aus der Sicht eines Angeklagten keine „gekürzte“ Öffentlichkeit ist. Vielmehr ordnet das Gesetz zwingend die Herstellung der Öffentlichkeit an (§ 169 GVG), die nur in wenigen Ausnahmefällen aufgrund eines ausdrücklichen Gesetzesbefehls ausgeschlossen ist bzw. ausgeschlossen werden kann (§§ 170 ff. GVG). Infolgedessen kann ein Angeklagter nur in öffentlicher Verhandlung seine Verteidigungsrechte wirksam ausüben. Es wäre also ein Verstoß gegen das Prinzip der Einheit der Rechtsordnung, wollte man einen Angeklagten einerseits zwingen, sein Verteidigungsvorbringen in öffentlicher Verhandlung anzubringen und andererseits dieses Verhalten – wie es die Staatsanwaltschaft verlangt – als strafbare Handlung ahnden.

Ich beantrage also, den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

13 und neuerdings Kreuzer S. 49; Walter S. 274 ff., nach deren Meinung offenkundige Tatsachen schon begrifflich keinen Gegenbeweis zulassen.

² Vgl. Sarstedt S. 236. 300 Vgl. Rieker S. 65.

³ Vgl. F. W Krause S. 39/40, 44. Hiergegen Engels S. 47 Fußn. 129 mit der Begründung, es sei unklar, wie ein vernünftiger von einem unvernünftigen Zweifel zu unterscheiden sei. Damit beweist Engels nur sein Unverständnis für das Wesen richterlicher Entscheidungen. Bei der Beweiswürdigung steht der Richter ständig vor der Frage, ob man an der Wahrheit einer Tatsache vernünftigerweise zweifeln kann

⁴ OLG Hamburg NJW 1968 S. 2303 (2304); Sarstedt S. 236; vgl. auch Henkel S. 265.